

14. Findet die Ausnahmebestimmung des § 196 Nr. 1 BGB., wonach die zweijährige Verjährung nicht eintritt, wenn die Leistung für den Gewerbebetrieb des Schuldners erfolgt, auch auf Forderungen für Kleidungsstücke Anwendung, die einer Musikfünftlerin zum Zwecke der Benutzung in von ihr für eigene Rechnung und unter eigener Verantwortlichkeit veranstalteten Konzerten geliefert sind?

II. Zivilsenat. Ur. v. 23. Dezember 1910 i. S. Sp. (Kl.) w. die Sängerin G. (Bekl.). Rep. II. 278/10.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger lieferte der Beklagten im August 1905 Kleidungsstücke zum Gesamtpreise von 2780 M. Er erhob im Jahre 1909 Klage auf Zahlung des Kaufpreises. Das Landgericht wies die Klage entsprechend dem Antrage der Beklagten ab, indem es die Einrede der zweijährigen Verjährung des § 196 Nr. 1 BGB. für begründet erachtete. Die Berufung des Klägers wurde zurückgewiesen, ebenso die Revision aus folgenden

Gründen:

„Die Revision erhebt den Angriff, daß nicht die zweijährige, sondern die vierjährige Verjährung des § 196 Nr. 1 und Abs. 2 BGB. Anwendung zu finden habe. Sie führt aus, die Ausübung des Kunstgesanges der Beklagten sei allerdings eine künstlerische Tätigkeit. Die Beklagte habe aber schon zur Zeit der Anschaffung der hier in Betracht kommenden und für die Ausübung ihrer Gesangkunst in Konzerten erforderlichen Kleidungsstücke die Konzerte, in denen sie ihre Gesangkunst gegen Bezahlung dargeboten habe, für eigene Rechnung und unter eigener Verantwortung veranstaltet. In dieser auf Gewinnerzielung gerichteten Gesamttätigkeit müsse ein Gewerbebetrieb erblickt werden, in welchem die künstlerische Tätigkeit nur noch als eine Einzeltätigkeit erscheine, und demgemäß auch angenommen werden, daß die Kleidungsstücke für den Gewerbebetrieb der Beklagten geliefert seien.

Dieser Auffassung war nicht beizutreten. Die Beklagte bot in den von ihr veranstalteten Konzerten, wie nicht streitig ist, nur ihre eigene Gesangkunst dar. Daß es sich hierbei um eine höhere künst-

lerische Tätigkeit handelte, wird auch von der Revision nicht in Zweifel gezogen. Dadurch, daß mit der Darbietung der eigenen Gesangeskunst zugleich Erwerbzzwecke verbunden wurden, hörte diese nicht auf, eine künstlerische Tätigkeit zu sein. Die Auffassung des Verkehrs betrachtet den Künstler, der seine höheren Kunstleistungen, wenn auch gegen Entgelt, darbietet, nicht als Gewerbetreibenden. Die künstlerische Tätigkeit bleibt, auch wenn Erwerbzzwecke damit verbunden werden, nach den Anschauungen des Verkehrs das Entscheidende, und es wird hierin auch dadurch nichts geändert, daß die Beklagte, wie die Revision weiter behauptet, die Konzerte, in denen sie lediglich ihre eigene Kunst darbot, auf eigene Rechnung und unter eigener Verantwortung veranstaltete. Denn diese Veranstaltungen erscheinen bei einem Künstler, der nur seine eigene Gesangeskunst darbietet, lediglich als Förderungsmittel der künstlerischen Tätigkeit. Das die Gesamttätigkeit eines solchen Künstlers beherrschende Moment bleibt nach den Anschauungen des Verkehrs das künstlerische; als ein Gewerbebetrieb wird auch eine solche Gesamttätigkeit nicht angesehen.

Dafür aber, daß die Ausnahmegestimmung des § 196 Nr. 1 und Abs. 2 BGB. über die vierjährige Verjährung bei für den Gewerbebetrieb des Schuldners erfolgten Leistungen, abweichend von den Anschauungen des Verkehrs unter Gewerbebetrieb auch die von der Revision behauptete Art der Darbietung der Gesangeskunst der Beklagten habe verstanden wissen wollen, bietet weder der Wortlaut der Gesetzesbestimmung noch deren Entstehungsgeschichte eine Unterlage.“